

Prof. Dr. Ingrid Gogolin · Von-Melle-Park 8 · D-20146 Hamburg

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft  
Die Vorsitzende  
Prof. Dr. Ingrid Gogolin  
Universität Hamburg  
Fachbereich Erziehungswissenschaft  
Von-Melle-Park 8, D-20146 Hamburg  
Tel: (040) 42838 2127  
Sekretariat Tel: (040) 42838 3398  
Fax (040) 42838 4298

Offener Brief  
an Frau Bundesministerin  
Edelgard Bulmahn  
BMF + T

im November 2001

Sehr geehrte Frau Ministerin, verehrte Frau Bulmahn,

der Regierungsentwurf zum 5. HRGÄnderungs-Gesetz, der uns in der Fassung vom 30. Mai 2001 vorliegt, enthält in § 44,3 folgende Formulierung:

Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

Wir bitten Sie, diese Formulierung zu revidieren. Dafür haben wir folgende Gründe:

#### (1) Ziele einer Lehramtsausbildung

In einer Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme zur Reform der Lehrerbildung haben wir folgende Ziele der ersten – der universitären – Ausbildungsphase beschrieben:

Primäres Ziel der ersten Phase einer Lehrerausbildung ist die Vorbereitung auf eine wissenschaftlich fundierte professionelle Tätigkeit in Erziehungs-, Lehr- und Bildungspraxis. Die Absicherung einer hohen, wissenschaftlich fundierten fachlichen Kompetenz ist unabhängig von der Schulstufe oder Schulform, in der später unterrichtet werden soll, erforderlich. Sie ist umso wichtiger, je jünger die spätere Schülerschaft sein wird, da sich weichenstellende Prozesse in den frühen Jahren einer Bildungsbiographie vollziehen. Dies impliziert die Forderung nach dem Berufsfeldbezug der Ausbildung für alle Schulformen und -stufen, einschließlich der Eröffnung von Einblicken in eine mögliche spätere Berufspraxis.

Diese Forderung nach Berufsfeld- und Praxisbezug darf nicht als Anspruch auf Simulation und nachahmende Einübung einer bevorstehenden Berufstätigkeit oder auf bloße Vermittlung unmittelbar verwertbarer Berufsfertigkeiten mißverstanden werden. Vielmehr muß die erste Ausbildungsphase eine so weit wie möglich systematische Befähigung zur theoriegeleiteten

Reflexion der historisch-politischen, gesellschaftlichen, institutionellen und individuellen Bedingungen pädagogischen Handelns enthalten. Darüber hinaus soll die Hinführung zu den Institutionen und Orten des Lehrens, Bildens und Erziehens geschehen sowie eine Vorbereitung auf die Fähigkeit, Prozesse des Lehrens, Bildens und Erziehens planen und gestalten, ihre Voraussetzungen diagnostizieren, die Ergebnisse solcher Prozesse evaluieren und den eigenen Anteil an den Prozessen und ihren Ergebnissen einschätzen zu können. Diese Ansprüche an die Ausbildung implizieren eine gründliche Verankerung in wissenschaftlichen Methoden; zu nennen ist hier insbesondere fallverstehende Reflexivität. Diese spezifisch im erziehungswissenschaftlichen Ausbildungsanteil zu vermittelnde und zu erlangende Kompetenz ist auch erforderlich, weil sie eine Voraussetzung dafür ist, die unterrichtsfachbezogenen Inhalte der Ausbildung sachgerecht im Hinblick auf ihre Relevanz für Lehr-Lern-Zusammenhänge beurteilen zu können.

Wie aus diesen Formulierungen ersichtlich ist, teilen wir prinzipiell die Auffassung, daß eine reflektierte Kenntnis des Berufs- und Praxisfeldes zu den Qualifikationen von Professuren gehören muß, die in der Lehrerbildung tätig sind.

Es sei daher hier zunächst auf eine gründliche Inkonsistenz des Entwurfs von § 44,3 hingewiesen: Die überwiegenden Teile der Lehramtsausbildung werden nicht im erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich erlangt, sondern in den sogenannten fachwissenschaftlichen Anteilen der Lehrerbildung. Es ist nicht nachvollziehbar, daß und wieso bei den Lehrenden für diese Bereiche eine Kenntnis des späteren Berufsfeldes der Absolvent(inn)en nicht als Qualifikation verlangt wird.

Zum anderen aber ist generell zu bezweifeln, daß bloßes Absolvieren dreijähriger Schulpraxis als Qualifikation für eine Professur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben gelten kann. Für die Lehramtsausbildung ist vor allem notwendig, daß Hochschullehrende über Fähigkeiten zur Vermittlung von Analyse- und Reflexionskompetenz, auch im Zusammenhang mit dem Praxisfeld, verfügen. Die Weitergabe schnell veraltenden rezeptologischen Anwendungswissens hingegen führt nicht zu einer angemessenen Grundlage für die qualifizierte Ausübung des Lehrberufs. Aus diesem Grund ist die Einforderung dreijähriger Schulpraxis als Voraussetzung für die Übernahme einer Professur kurz-schlüssig: Die schlichte Ausübung von Praxis garantiert nämlich keineswegs, daß die tatsächlich benötigten Qualifikationen erworben werden.

## (2) Entwicklung des Berufsfeldes

Die Beobachtung des Feldes institutionalisierter Bildung ergibt eine zunehmende Auflösung, oder im Konstruktiven: Erweiterung der Strukturen und organisatorischen Formen, in denen Wissen angeeignet oder Bildung erworben wird. Eine Lehrerausbildung für die Zukunft, die allein an der Berufsausübung in einer einzigen, nämlich der traditionell vorherrschenden Form des öffentlichen Schulwesens orientiert ist, ließe diese Entwicklungen außer Acht. Um der Polyvalenz des Abschlusses der künftig Auszubildenden willen müßte die Ausbildung für ein Lehramt dazu befähigen, den Beruf unter unterschiedlichen Organisationsbedingungen und in unterschiedlichen Praxisfeldern auszuüben. Zweifellos wird dabei die öffentliche Schule auch künftig ein großes Gewicht haben. Gleichwohl kann eine Praxiserfahrung dort nur ebenso als exemplarisch angesehen werden wie eine Praxiserfahrung in anderen 'Lehr'- oder 'Unterrichtsbetrieben'.

### (3) Rechtslage

Ausweislich eines Gutachtens, das die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft bei einem einschlägig ausgewiesenen Experten eingeholt hat, steht die Verfassungsgemäßheit der Einschränkung des Praxiskriteriums auf eine einzige Form der Berufsausübung deutlich in Zweifel. Wir fügen das Gutachten diesem Schreiben bei und verweisen auf die Veröffentlichung: Harro Plander (1998): Das Schulpraxiserfordernis für Erziehungswissenschaftler (§ 44 Abs. 3 Satz 1 HRG) im Lichte des Grundgesetzes. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

### (4) Grundständige erziehungswissenschaftliche Ausbildung

Als formales Argument kann ferner geltend gemacht werden, daß eine erziehungswissenschaftliche Qualifikation nicht nur auf dem Wege über eine Lehramtsausbildung erreicht werden kann, sondern auch in den sog. grundständigen Studiengängen: in Diplom- und Magisterstudiengängen, demnächst wahrscheinlich auch Bachelor- und Masterstudiengängen. Absolventinnen und Absolventen solcher Studiengänge sind von einer Berufsausübung im öffentlichen Schulwesen weitgehend ausgeschlossen; sie sind hingegen keineswegs ausgeschlossen von der Praxis in anderen Institutionen des Lehrens, Bildens und Erziehens. Es ist nicht nachvollziehbar, daß eine bedeutende Gruppe der in eben diesem Fach Ausgebildeten von der Laufbahn einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers für Erziehungswissenschaft systematisch ausgeschlossen werden soll. Einige Daten zum Verhältnis der grundständig Studierenden zu Lehramtsstudierenden enthält der "Datenreport Erziehungswissenschaft", den wir zu Ihrer Information beifügen (verwiesen sei auch hier auf die Publikation: Hans-Uwe Otto u.a. (2000): Datenreport Erziehungswissenschaft. Opladen: Leske + Budrich).

Wir hoffen, daß unsere Überlegungen in Ihre weiteren Beratungen eingehen, und würden uns über Ihre Rückmeldung hierzu sehr freuen. Gern sind wir zu einer konstruktiven Mitarbeit am gemeinsamen Ziel der Verbesserung der Lehrerausbildung weiterhin bereit.

Mit den besten Grüßen